

05.08.97**Gesetzesantrag**
des Freistaates Bayern

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**A. Zielsetzung**

In Abweichung vom Willen des historischen Gesetzgebers ist die gerichtliche Praxis in zunehmendem Maße dazu übergegangen, bei Heranwachsenden im Regelfall Jugendstrafrecht gerade bei schwersten Gewaltdelikten und in schematischer Form zur Anwendung kommen zu lassen. Die Anwendung von Jugendstrafrecht auf volljährige Straftäter ist jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn im konkreten Einzelfall eine erhebliche Verzögerung der sittlichen oder geistigen Entwicklung festzustellen ist. Um dies zu erreichen, ist es erforderlich, das Regel-Ausnahme-Verhältnis klarer als bisher zum Ausdruck kommen zu lassen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, das Regel-Ausnahme-Verhältnis in § 105 JGG klarer als bisher zu formulieren.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsaufwand ohne Vollzugsaufwand

Keiner

2. Vollzugsaufwand

Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang es durch die vermehrte Anwendung von allgemeinem Strafrecht auf Heranwachsende zu einem Anstieg der Belegungszahlen im Strafvollzug kommt, ist nicht absehbar.

E. Sonstige Kosten

Keine

05.08.97

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichts-
gesetzes

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT
B III 1

München, den 5. August 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Präsident,

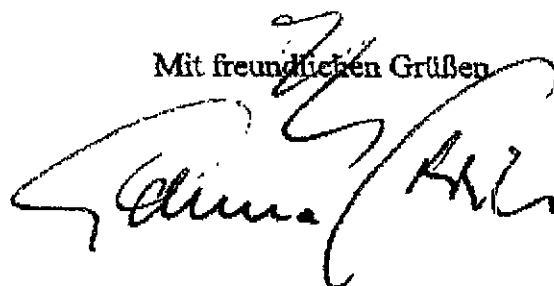
gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der
Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Jugendgerichtsgesetzes

mit dem Antrag, daß der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im
Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf unter Wahrung der Rechte aus § 23 Abs. 3 in
Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates gemäß § 36
Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der Sitzung am 26. September 1997 zu
setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

§ 105 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Auf die Straftat eines Heranwachsenden ist das allgemeine Strafrecht anzuwenden."

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingeführt:

"(2) Bestand zum Zeitpunkt der Tat bei dem Heranwachsenden eine erhebliche Verzögerung in der sittlichen oder geistigen Entwicklung und ist deshalb eine erzieherische Einwirkung geboten, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend an."

3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft

Begründung:

A. Allgemeines

1. Die Frage der Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende wird seit langer Zeit kontrovers diskutiert. Der Forderung nach vollständiger Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht steht die Forderung nach genereller Anwendung von Erwachsenenstrafrecht gegenüber. Der Gesetzgeber hat sich für eine flexible Lösung entschieden und in § 105 Abs. 1 JGG geregelt, daß Jugendstrafrecht auf Heranwachsende nur anzuwenden ist, wenn der Täter nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung zum Zeitpunkt der Tat noch einem Jugendlichen gleichstand oder es sich bei der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

Der historische Gesetzgeber von 1953 wollte dabei die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende als Ausnahmefall verstanden wissen. Die gerichtliche Praxis hat sich jedoch von diesem gesetzgeberischen Leitbild zunehmend entfernt. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung soll § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG keine Vermutung für die grundsätzliche Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht enthalten (BGHSt 36, 37/40). Ferner soll in Fällen, in denen nicht feststellbar ist, ob der Heranwachsende zum Zeitpunkt der Tat entwicklungsmäßig noch einem Jugendlichen gleichstand oder nicht, grundsätzlich Jugendstrafrecht anzuwenden sein (BGHSt 12, 116, 118). Die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende hat u.a. deshalb stetig zugenommen. Vor allem bei schwereren Delikten ist festzustellen, daß hier häufig nahezu ausschließlich Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt.

Diese Entwicklung erscheint unbefriedigend, zumal die Entscheidung, ob Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht zur Anwendung kommt, in erheblichem Maße von Zufälligkeiten und verfahrensökonomischen Erwägungen abhängt. So zeigen sich in der praktischen Anwendung des § 105 JGG Abs. 1 er-

hebliche Unterschiede zwischen einzelnen Ländern sowie zwischen städtischen und ländlichen Regionen. Erhebliche Bedeutung kommt insbesondere auch der Art des Delikts zu. Verallgemeinernd läßt sich feststellen, daß die Anwendungshäufigkeit von Jugendstrafrecht mit der Schwere des Delikts zunimmt. Im Jahr 1995 wurde in der Bundesrepublik Deutschland z.B. bei Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Ausländergesetz in nur 11,2 % der Fälle Jugendstrafrecht angewendet, bei Straftaten im Straßenverkehr nach dem Strafgesetzbuch in 42,2 %, bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in 83,8 % (bei Vergewaltigung 92 %, bei sexueller Nötigung 90,7 %) und bei Raub- und Erpressungsdelikten in 95,2 %. Sehr bezeichnend ist in diesem Zusammenhang auch, daß die Anwendungsquote des Jugendstrafrechts bei Einbruchdiebstahl als besonders schwerer Fall des Diebstahls gemäß § 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB mit 90,9 % gegenüber dem Diebstahl allgemein mit 66,5 % fast um die Hälfte ansteigt. Die Tatsache, daß bei den mit einem höheren Strafrahmen versehenen Delikten vermehrt Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, ist auch bei Körperverletzungsdelikten zu beobachten. Gegenüber der Anwendungsquote von 75,1 % bei der (einfachen) Körperverletzung beträgt diese bei der mit einer Mindeststrafe von 3 Monaten versehenen gefährlichen Körperverletzung bereits 84,1 %. Bei den 64 wegen Mordes, versuchten Mordes und Totschlags verurteilten Heranwachsenden wurde lediglich in drei Fällen (= 4,8 %) allgemeines Strafrecht angewendet. Die sehr hohe Anwendungsquote von allgemeinem Strafrecht bei Vergehen nach dem Ausländergesetz und die noch überdurchschnittliche Anwendungshäufigkeit bei Straftaten im Straßenverkehr dürfte nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, daß bei Anwendung des Jugendstrafrechts der Erlass eines Strafbefehls nicht möglich ist. Auf sämtliche Straftaten bezogen kam im Jahr 1995 bei 61,2 % aller heranwachsenden Verurteilten Jugendstrafrecht zur Anwendung (im Jahr 1954 lag die Quote noch

bei 20,2 %). Bei dieser Quote ist im übrigen die erhebliche Zahl der Fälle, die im Wege der Diversion nach dem Jugendstrafrecht erledigt wurden, noch nicht einmal berücksichtigt.

Zwar wird in der Entwicklungspsychologie die These vertreten, daß heute die soziale Reifung des Menschen aufgrund der Gegebenheiten der modernen Gesellschaft, insbesondere aufgrund längerer Ausbildungszeiten, mehr Zeit benötige als früher. Auch wenn man dieser Auffassung folgt, kann dies jedoch nicht dazu führen, daß die Frage der Anwendung von Jugendstrafrecht mehr oder weniger schematisch und in Abhängigkeit von der Art des Delikts entschieden wird. Die Entwicklung, daß gerade bei schwersten Gewalttaten zumeist das im Regelfall für den Täter günstigere Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, stößt verständlicherweise in der Bevölkerung zunehmend auf Unverständnis.

Verstärkte Berücksichtigung finden muß daher auch die Tatsache, daß der Heranwachsende mit Eintritt der Volljährigkeit grundsätzlich alle Rechte und Pflichten eines mündigen Staatsbürgers übernimmt. Dieser Grundsatz hat auch im Strafrecht zu gelten, mit der Folge, daß Heranwachsende hinsichtlich der strafrechtlichen Sanktionen im Regelfall als Erwachsene zu behandeln sind. Ausnahmen von diesem Grundsatz können nur in besonders begründeten Fällen in Betracht kommen. Ein solcher Ausnahmefall ist nur gerechtfertigt, wenn eine erhebliche Verzögerung der sittlichen oder geistigen Entwicklung festzustellen ist. Dies bedarf jedoch stets einer besonderen Prüfung und Darlegung im Einzelfall. Dieses Regel-Ausnahmeverhältnis soll wieder klarer zum Ausdruck gebracht werden. Dies gilt umso mehr, als viele Heranwachsende z.B. im Bereich des professionellen Rauschgifthandels den vom Jugendstrafrecht vorgesehenen erzieherischen Maßnahmen überhaupt nicht zugänglich sind.

2. Kosten der öffentlichen Haushalte und sonstige Kosten.

Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang es durch eine vermehrte Anwendung von allgemeinem Strafrecht auf Heranwachsende zu einem Anstieg der Belegungszahlen im Strafvollzug kommt, ist nicht absehbar.

Sonstige Kosten sind nicht zu erwarten, ebensowenig Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

B. Zu der Vorschrift im einzelnen:

Zu Artikel 1

Durch die Gliederung und Formulierung der Vorschrift kommt stärker als bisher zum Ausdruck, daß der Regelfall die rechtliche Gleichstellung der Heranwachsenden mit den Erwachsenen sein soll und nur ausnahmsweise bei erheblichen Entwicklungsverzögerungen die Anwendung von Jugendstrafrecht in Betracht kommt. Der Begriff der Jugendverfehlung und die Differenzierung zwischen den bisherigen Nrn. 1, und 2 in § 105 Abs. 1 JGG wird ebenso aufgegeben wie die Anknüpfung an einen tatsächlich nicht bestehenden Normtyp des Jugendlichen.

Die Feststellung, ob der Täter entwicklungsmäßig "noch einem Jugendlichen gleichstand" oder ob eine "Jugendverfehlung" vorliegt, erfordert nach geltendem Recht einen Vergleich des Täters mit einem "normalen" Jugendlichen. Hierbei handelt es sich aber um eine rein fiktive Größe, die in der Realität mit ihren vielfältigen Abstufungen und Nuancen keine Entsprechungen findet. Ein empirisch abgesichertes Leitbild eines "normalen" Jugendlichen konnte die Wissenschaft bisher nicht erbringen (Eisenberg, JGG, 7. Aufl., Rdnr. 7 zu § 105). Die Beurteilung der Frage, ob Jugendrecht oder Erwachsenenrecht anzuwenden ist, hängt daher häufig von äußerlichen Umständen und Zufälligkeiten ab. Zum Teil wird sogar die Auffassung vertreten, daß die Ent-

scheidung nach § 105 Abs. 1 in einem im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG problematischen Ausmaß von der Subsumtion normativer Begriffe abhängt (Eisenberg, JGG, 7. Aufl. Rdnr. 3 § 105).

Die dadurch hervorgerufenen Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung haben in der Praxis zu Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit geführt (vgl. Brunner, JGG, 9. Aufl., Rdnr. 2 zur Einführung II).

Der Begriff der "Jugendverfehlung" nach 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG hat sich zudem als zu unbestimmt und in seinem Verhältnis zur Regelung in § 105 Abs. 1 Nr. 1 als problematisch erwiesen. Es erscheint daher vorzugswürdig, auf diesen Begriff völlig zu verzichten und ausschließlich auf die Entwicklung des Heranwachsenden abzustellen. Die Anwendung von Jugendstrafrecht ist nur dann gerechtfertigt, wenn eine erhebliche Verzögerung in der sittlichen oder geistigen Entwicklung vorliegt. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist im Einzelfall festzustellen, eine schematische Bejahung von Entwicklungsverzögerungen ist nicht gerechtfertigt. Die Entwicklungsverzögerung muß dabei so schwerwiegend sein, daß es ausnahmsweise sinnvoll erscheint, den Heranwachsenden nicht wie einen Erwachsenen, sondern noch wie einen Jugendlichen zu behandeln und das erzieherische Instrumentarium des Jugendstrafrechts anzuwenden.

Ferner wird klargestellt, daß die Anwendung des Jugendstrafrechts nur bei solchen Tätern in Betracht kommt, die mit den jugendspezifischen Maßnahmen des JGG noch zu erreichen sind. Sind solche erzieherischen Maßnahmen zum Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung nicht (mehr) erforderlich oder von vornherein aussichtslos, gilt das allgemeine Strafrecht, das allerdings bei der Ahndung der Straftaten auch die Berücksichtigung erheblicher Reifeverzögerungen zum Zeitpunkt der Tat in vielfältiger Weise, z.B. durch die Annahme eines minderschweren Falles, zuläßt.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

19.12.97

Beschluß
des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
- Antrag des Freistaates Bayern -

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossen, den
Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.